Baumschutzsatzung
der Gemeinde Huy
bestehend aus den Ortsteilen Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Haus Nienburg, Huy-Neinstedt, Mönchhai, Pabstorf, Röderhof, Schlanstedt, Vogelsdorf, Westerburg und Wilhelmshall

Der Gemeinderat der Gemeinde Huy hat aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert am 27. August 2002 (GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 12.02.2007 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzzweck

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verbotene Maßnahmen

§ 5 Zulässige Maßnahmen

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

§ 10 Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

§ 11 Ersatzpflanzungen

§ 12 Folgenbeseitigung

§ 13 Haftung der Rechtsnachfolge

§ 14 Beauftragter für Baumschutz

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Unberührtheitsklausel

§ 17 Inkrafttreten

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Halberstadt vom 21. Februar 2007 Nr. 04

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Gehölze i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
   a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
   b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
   c) der Naherholung oder
   d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Ökosysteme,

2. zur Verbesserung des Kleinklimas,

3. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

6. zum Schutze natürlicher Lebensgemeinschaften,

unter Schutz zu stellen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der Grenzen der geschlossenen Bebauung i.S.d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde, einschließlich ihrer gesamten Ortsteile und deren Grün- und Parkanlagen.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind folgende Gehölze:
   1. Bäume
      a) im öffentlichen Bereich ab 15 - 20 cm Umfang und
      b) im privaten Bereich ab 60 cm Umfang.

Der Stammumfang ist in 1,00 m Höhe zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

2. Hecken
Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 3,00 m.

3. Gehölzgruppen
Gehölzgruppen bestehen aus mindestens 5 Büschen oder Gehölzen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m.

4. Ersatzpflanzungen
Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 11 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf folgende Gehölze:

a) in Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen, mit Ausnahme von Streuobstwiesen,
b) Obstgehölze in Gärten,
c) Gehölze in Baumschulen,
d) Weihnachtsbaumkulturen,
e) Korbweiden-, Beerenobst-, Wal- und Haselnusskulturen,
f) Gehölze auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist,
g) für Waldflächen i.S.d. Landeswaldgesetzes und
h) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NatSchG LSA zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können. Verboten ist es insbesondere:

a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),

b) das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Farben,

d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

e) die Verwendung von Streusalzen unterhalb des gesamten Kronenbereichs soweit dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Satz 2 a) und b) gelten nicht für geschützte Gehölze an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen das Absterben der geschützten Gehölze in anderer Weise Vorsorge getroffen worden ist.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume im Sinne von gestalterischen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung, übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Auf Privatgrundstücken ist der Eigentümer für die Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Er ist dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen, die nach § 9 der Satzung angeordnet werden können, durchzuführen bzw. zu dulden.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Unter Pflegemaßnahmen versteht man einen artgerechten Auslichtungs- bzw. Verjüngungsschnitt, der das betreffende Gehölz nicht schädigt und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen dienen der Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten. Dazu zählen auch Maßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 7
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme nach den §§ 4, 5 und 6 von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn:

a) der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf die bewohnten Gebäude unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

d) wenn ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(2) Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Generelle Ausnahmen können erteilt werden, wenn die genannten Zwecke in einem verbindlichen Plan ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, soweit dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 8
Verfahren für Ausnahmen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 7 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Fotos, Ortsbesichtigung durch Gemeindevertreter) die geschützten Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammdurchmesser dargestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) die Eigentümerin oder der Eigentümer,
b) die oder der Nutzungsberechtigte,
c) Dritte, nach deren Anhörung,

die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Gehölze betroffen sind.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 9
Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde kann anordnen, dass von Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze durchgeführt oder geduldet werden.

§ 10
Baumschutz und Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stamm- und Kronendurchmesser einzutragen.

§ 11
Ersatzpflanzungen

(1) Eine Ersatzpflanzung ist vorzunehmen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sichergestellt würde.

(2) Die Gemeindeverwaltung legt Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest. Bei Bäumen muss der Stammumfang mindestens 20 cm in einer Höhe von 100 cm betragen.

(3) Die Ersatzpflanzung sollte in unmittelbarer Nähe der zur Beseitigung freigegebenen Gehölze erfolgen. Die Ersatzpflanzungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Beseitigens vollständig zum Abschluss gebracht werden. Wächst ein Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

§12
Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 geschützte Gehölze ohne zugelassene Ausnahme entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Der Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze sowie die Wertminderung nach Schädigungen werden nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

(3) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff i.S.v. § 8 Abs. 1 NatSchG LSA nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

(4) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

§ 13
Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7, 11 und 12 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 14
Beauftragter für Baumschutz

(1) Die Gemeindeverwaltung bestellt Beauftragte für den Baumschutz. Der Beauftragte muss die erforderliche Sachkunde besitzen und darf nicht Bediensteter der Gemeindeverwaltung sein. Er wird durch den Gemeinderat für jeweils 5 Jahre bestellt.

(2) Der Beauftragte berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten des Baumschutzes. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Die Gemeindeverwaltung hat ihm die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

III. Schlussbestimmungen

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Gehölze ohne zugelassene Ausnahme gemäß § 7 entfernt, zerstört, verletzt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder sonstige ihr Leben oder ihren Lebensraum bedrohende Maßnahmen durchführt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,

b) Nebenbestimmungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Ausnahme nicht erfüllt,

c) falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme nach § 7 gemacht hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 16
Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben folgende gesetzliche Regelungen über:

1. Gehölze innerhalb eines Gewässerschonstreifens (i.S.d. § 94 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt),
2. Gehölze als Zubehör der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
3. den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 29 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und
4. Ausnahmen vom Schutz bestimmter Biotope (§ 30 Abs. 5 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Gemeinde Huy, OT Dingelstedt am Huy, den 12.02.2007

Schumann
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Halberstadt vom 21. Februar 2007 Nr. 04